

Leitsätze

des Posaunenwerks

der Evangelischen Kirche

von Kurhessen-Waldeck

Präambel:

Die Arbeit des Posaunenwerks der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck geschieht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Zielen des Posaunenwerks der Ev. Kirche in Deutschland: „Grundlage und Maßstab der Arbeit im Posaunenwerk der Evangelischen Kirche in Deutschland ist die Botschaft von dem gekreuzigten und auferstandenen Herrn Jesus Christus. Die Arbeit geschieht auf dem Boden der Kirche.“ *)

1. Der Posaunenchor

Der Posaunenchor ist eine Gemeinschaft von Bläserinnen und Bläsern, die bereit sind, im Sinne des christlichen Auftrags ihren Dienst wahrzunehmen.

- 1.1 Der Posaunenchor ordnet seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung. Dies gilt für seine Organisationsform, für die Frage der Leitung und für seine Zuordnung zu der Kirchengemeinde. Die verfassungsmäßigen Rechte der Kirchenvorstände nach der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck **) bleiben unberührt.
- 1.2 Jeder Posaunenchor im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck wird auf schriftlichen Antrag Mitglied des Posaunenwerks.
 - 1.2.1 Posaunenchöre außerhalb dieses Bereiches können auf Antrag die Mitgliedschaft erwerben. Über den Antrag entscheidet der Landesposaunenrat; eine Ablehnung muss begründet werden.
 - 1.2.2 Die Aufnahme wird durch Aushändigung oder Zustellung der Anmeldebestätigung und der Leitsätze gültig.
 - 1.2.3 Mit der Aufnahme ist der Posaunenchor berechtigt, das Angebot des Posaunenwerks (Lehrgänge, Chorschulungen, Förderung bei der Anschaffung von Noten und Instrumenten, Beratung usw.) in Anspruch zu nehmen. Er verpflichtet sich, die Leitsätze anzuerkennen und einzuhalten, an Veranstaltungen des Kreisverbands und des Landesverbands nach Möglichkeit mitzuwirken und die festgesetzten Beiträge zu zahlen.
 - 1.2.4 Die Mitgliedschaft endet:
 1. Nach schriftlicher Abmeldung des Posaunenchors bei dem Posaunenwerk mit Ablauf des Kalenderjahres oder
 2. auf Beschluss des Landesposaunenrats bei schwerwiegenden oder andauernden Verletzungen der Leitsätze. Dem betroffenen Posaunenchor ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Anhörung in einer Sitzung des Landesposaunenrats zu geben.

*) 1. Leitsatz des Posaunenwerks der EKD

**) Artikel 35 – 37 (siehe auch Artikel 12 und 13)

2. Der Kreisverband

Der Kreisverband ist der Zusammenschluss der Chöre eines Kirchenkreises.

2.1 Die Zugehörigkeit zu einem anderen Kreisverband kann einem Posaunenchor unter der Voraussetzung gewährt werden, dass die Vertreterversammlungen der betroffenen Kreisverbände zustimmen. Der aufnehmende Kreisverband hat den Beschluss dem Posaunenwerk mitzuteilen.

2.2 Zu den Aufgaben des Kreisverbands gehören:

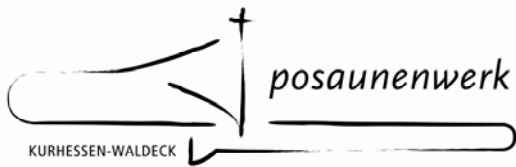
- 2.2.1 Schulung und Weiterbildung der Posaunenchöre
- 2.2.2 Durchführung gemeinsamer missionarischer Veranstaltungen (z. B. Blasen in Krankenhäusern, Altersheimen und auf Campingplätzen)
- 2.2.3 Förderung nachbarschaftlicher Zusammenarbeit und gegenseitiger Hilfe der Posaunenchöre.

2.3 Die Vertreterversammlung des Kreisverbands setzt sich zusammen aus den Vertretern der dem Kreisverband angeschlossenen Posaunenchöre, dem Kreisbeauftragten und dem zuständigen Landesposaunenwart.

- 2.3.1 Die Vertreterversammlung des Kreisverbands wählt den Kreisbeauftragten und ggf. seinen Stellvertreter und legt Ziele und Arbeitsweise der Kreisverbandsarbeit fest.
- 2.3.2 Bei Abstimmungen und Wahlen haben jeder Chor, der Kreisbeauftragte und der Landesposaunenwart je eine Stimme.
- 2.3.3 Die Vertreterversammlung des Kreisverbands ist beschlussfähig, wenn sie mindestens 14 Tage vorher unter Nennung der Tagesordnung einberufen ist und wenn wenigstens die Hälfte der dem Kreisverband angehörenden Posaunenchöre durch anwesende Chorvertreter vertreten werden. Ist weniger als die Hälfte der Mitgliedschöre vertreten, so kann die Vertreterversammlung zu einer zweiten Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Enthält die Einladung zur zweiten Sitzung einen Hinweis hierauf, so ist die Versammlung in jedem Fall beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

2.4 Der Kreisbeauftragte vertritt den Kreisverband nach innen und außen.

- 2.4.1 Der Kreisbeauftragte wird von der Vertreterversammlung des Kreisverbands mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Vorsitzenden des Posaunenwerks. Der Kreisbeauftragte kann vorzeitig mit den Stimmen von wenigstens 2/3 der Mitglieder abgewählt werden. Die Frage des Stellvertreters ordnet die Vertreterversammlung in eigener Verantwortung.



- 2.4.2 Der Kreisbeauftragte bemüht sich um die Wahrnehmung der Aufgaben des Kreisverbands, wie sie unter 2.2 beschrieben sind. Er hält Kontakt zum Posaunenwerk (u. a. durch Zusammenarbeit mit dem zuständigen Landesposaunenwart und Mitarbeit bei den Versammlungen der Kreisbeauftragten des Posaunenwerks). Er wählt gemeinsam mit dem Landesposaunenrat den Vorsitzenden des Posaunenwerks (siehe 3.5.1).
- 2.4.3. Der Kreisbeauftragte beruft mindestens einmal im Jahr die Vertreterversammlung des Kreisverbands ein und leitet sie. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Chöre es verlangen. Im Bedarfsfall ergeht die Einladung vom zuständigen Landesposaunenwart.

3. Der Landesverband

Die dem Posaunenwerk der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck angehörenden Chöre bilden den Landesverband. Der Landesverband und seine Mitglieder gehören dem Posaunenwerk der Ev. Kirche in Deutschland an. Das Posaunenwerk versteht sich als landeskirchliche Einrichtung im Sinne des Art. 86, Absatz 1 der Grundordnung der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck. *)

3.1 Der Landesverband fördert die Arbeit der ihm angehörenden Posaunenchoräle nach den gegebenen Möglichkeiten durch:

- 3.1.1 Schulungen von einzelnen Chören und Chorgruppen
- 3.1.2 Beratungen oder Leitung bei gottesdienstlichen und musikalischen Veranstaltungen
- 3.1.3 Unterstützung der Kreisverbandsarbeit (siehe 2.2)
- 3.1.4 Lehrgänge und Freizeiten
- 3.1.5 Landesverbandstage
- 3.1.6 Beratung und Unterstützung bei der Anschaffung von Noten, Instrumenten und weiterem Arbeitsmaterial, insbesondere bei Chorgründungen
- 3.1.7 Anregungen und Austausch von Erfahrungen
- 3.1.8 Vorbereitung und Durchführung der Chorleiterprüfungen und Chorbesuche zwecks Zuerkennung des Eignungsnachweises in Zusammenarbeit mit dem Landeskirchenmusikdirektor

*) Die Landeskirche, ihre Kirchengemeinden und Kirchenkreise erfüllen ihren Auftrag zu Mission und Diakonie auch durch besondere Werke, Dienste und Einrichtungen. In diesem Rahmen tragen die Werke, Dienste und Einrichtungen für ihren besonderen Arbeitsbereich die Verantwortung.

3.2 Die Vertreterversammlung des Landesverbands setzt sich zusammen aus den Vertretern aller Mitgliedschöre und dem Landesposaunenrat.

3.2.1 Zu den Aufgaben und Befugnissen der Vertreterversammlung des Landesverbandes gehören:

1. Anregungen für die Arbeit des Posaunenwerks
2. Verabschiedung und Änderungen der Leitsätze auf Antrag des Landesposaunenrats oder der Vertreterversammlung eines Kreisverbands.
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Landesposaunenrates
4. Antragsrecht zur Abberufung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters an den Landesposaunenrat

3.2.2 Die Vertreterversammlung des Landesverbands ist beschlussfähig, wenn sie mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen worden ist.

3.2.3. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Alle Mitglieder des Landesposaunenrats sowie alle vertretenen Chöre haben je eine Stimme.

3.2.4 Änderung bzw. Neufassung der Leitsätze ist nur möglich, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Andernfalls ist in einer zweiten Sitzung eine Beschlussfassung in jedem Fall möglich, wenn darauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen worden ist. Für die Änderung bzw. Neufassung der Leitsätze ist die 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

3.2.5 Die Vertreterversammlung des Landesverbands ist mindestens alle zwei Jahre durchzuführen. Sie muss einberufen werden, wenn es ein Kreisverband unter Angabe des Grundes verlangt und der Landesposaunenrat zustimmt. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn es 1/3 aller Kreisverbände fordert. Sie ist ebenfalls unverzüglich einzuberufen, wenn es der Landesposaunenrat beschließt.

3.3 Der Landesposaunenrat leitet das Posaunenwerk.

3.3.1 Dem Landesposaunenrat gehören an:

1. neun gewählte Mitglieder:
Wählbar sind Kreisbeauftragte, Chorleiter oder sonstige in der Bläserpraxis erfahrene Personen, die von der Vertreterversammlung des Landesverbands auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Durch die gewählten Mitglieder sollen alle Sprengel unserer Kirche im Landesposaunenrat vertreten sein. Ist dies nach einer Wahl nicht der Fall, so kann der Landesposaunenrat zusätzliche Mitglieder und deren Vertreter aus den nicht vertretenen Sprengeln berufen.
2. vom Landesposaunenrat gewählte oder berufene Mitglieder:
der Vorsitzende und die Landesposaunenwarte

3. von Amts wegen:
 - ein Vertreter des Landeskirchenamts
 - der Landeskirchenmusikdirektor
 - ein Vertreter des Verbands der ev. Kirchenchöre von Kurhessen-Waldeck
 - ein Vertreter des Hessischen Diakoniezentrum Hephata
 - ein Vertreter des Gnadauer Posaunenbundes (Landesverband Hessen)

Berater können hinzugezogen werden, wenn es sachlich geboten erscheint.
Dies gilt insbesondere für Vertreter anderer Posaunenverbände.

- 3.3.2 Zu den Aufgaben des Landesposaunenrates gehören:
 1. Förderung der Posaunenarbeit im Rahmen von 3.1
 2. Überprüfung der Leitsätze und ggf. Änderungsantrag an die Vertreterversammlung des Landesverbands
 3. Entscheidung in Zweifelsfällen bei der Anwendung der Leitsätze
 4. Festsetzung von Richtlinien für die Arbeit des Posaunenwerks
 5. Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs und Entgegennahme der Jahresrechnung
 6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 7. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Posaunenchören
 8. Wahl und Abberufung des Vorsitzenden des Posaunenwerks und seines Stellvertreters (Bei Wahl und Abberufung des Vorsitzenden wirken die Kreisbeauftragten gem. 3.5.1 mit.)
 9. Mitwirkung bei der Anstellung und Kündigung von Berufsarbeitern im Posaunenwerk (Vorschlagsrecht gegenüber dem Landeskirchenamt)
 10. Beauftragung eines der Landesposaunenwarte mit der Leitung der Geschäftsstelle.
 11. Erörterung der Arbeitsberichte der Landesposaunenwarte
 12. Arbeitsbericht des Landesposaunenrats an die Vertreterversammlung des Landesverbands
- 3.3.3 Zur Regelung von Sachfragen kann der Landesposaunenrat von jedem Mitglied des Posaunenwerks angerufen werden.
- 3.3.4 Der Landesposaunenrat ist beschlussfähig, wenn er zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen wurde und wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 3.3.5 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 3.3.6 Der Landesposaunenrat wird vom Vorsitzenden des Posaunenwerks in Absprache mit den Landesposaunenwarten nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, einberufen. Er muss einberufen werden, wenn es 1/3 seiner Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangen.

3.4 Die Landesposaunenwarte werden auf Vorschlag des Landesposaunenrats vom Landeskirchenamt angestellt. Sie üben ihren Dienst auf der Grundlage einer schriftlichen Dienstanweisung aus.

3.4.1 Zu den Aufgaben der Landesposaunenwarte gehören:

1. Die unter 3.1 genannten Aufgabenbereiche
2. Beratung der Chöre und Kreisverbände in Konfliktfällen
3. Zusammenarbeit mit den Kreisbeauftragten
4. Erstattung von Arbeitsberichten im Landesposaunenrat
5. Leitung der Geschäftsstelle durch einen der Landesposaunenwarte
6. Teilnahme an Studientagungen und Ratssitzungen des Posaunenwerks der Ev. Kirche in Deutschland

3.4.2 Die Landesposaunenwarte stimmen ihre Arbeit im gegenseitigen Einvernehmen ab. Kann ein Einvernehmen nicht erzielt werden, ist zunächst der Vorsitzende, ggf. der Landesposaunenrat hinzuzuziehen.

3.4.3 Unmittelbarer Dienstvorgesetzter der Landesposaunenwarte ist der Vorsitzende des Posaunenwerks.

3.5 Der Vorsitzende des Posaunenwerks vertritt das Posaunenwerk nach innen und außen.

3.5.1 Der Vorsitzende wird vom Landesposaunenrat und den Kreisbeauftragten mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Wahlberechtigten auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende kann vom Landesposaunenrat und den Kreisbeauftragten mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Wahlberechtigten abgewählt werden.

3.5.2 Wahl und Abberufung des Vorsitzenden bedürfen der Bestätigung durch den Bischof der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck. Sie sind dem Posaunenwerk der Ev. Kirche in Deutschland anzuzeigen.

3.5.3 Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird vom Landesposaunenrat aus seiner Mitte mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten für die Dauer seiner Amtszeit im Landesposaunenrat, höchstens jedoch für 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Landesposaunenwarte können nicht gewählt werden.

3.5.4 Zu den Aufgaben des Vorsitzenden gehören:

1. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Landesposaunenrats und der Vertreterversammlungen des Landesverbands
2. Bestätigung der Wahl der Kreisbeauftragten
3. Verantwortung wesentlicher Geschäftsvorgänge
4. Dienstaufsicht über die Landesposaunenwarte

Diese Leitsätze treten mit dem 01.10.1978 in Kraft.